

GEMEINDE SILS IM DOMLESCHG



FEUERWEHRVERORDNUNG

INHALTSVERZEICHNIS

I Allgemeines

Zuständigkeit Art. 1

Subsidiäres Recht Art. 2

Gleichstellung von Mann und Frau Art. 3

II Feuerwehrwesen

a) Feuerwehrpflicht

Grundsatz Art. 4

Dauer Art. 5

Dienststart Art. 6

Tauglichkeit Art. 7

Sollbestand Art. 8

Befreiung vom aktiven Dienst Art. 9

b) Pflichtersatz

Grundsatz Art. 10

Ersatzabgabe Art. 11

Befreiung vom Pflichtersatz Art. 12

Verwendung der Ersatzabgabe Art. 13

c) Organisation

Gemeindevorstand Art. 14

Feuerwehrkommission, Wahl und Zusammensetzung Art. 15

Aufgaben und Zuständigkeiten der Feuerwehrkommission Art. 16

Gliederung der Feuerwehr Art. 17

Feuerwehrstab Art. 18

Feuerwehrkommandant Art. 19

Vizekommandant / Offiziere Art. 20

Gruppenführer Art. 21

Materialwart Art. 22

Fourier Art. 23

Gemeindepersonal Art. 24

d) Allgemeine Vorschriften

Dienstvorschriften Art. 25

Verbote Art. 26

Disziplinarmaßnahmen Art. 27

Persönliche Ausrüstung Art. 28

Korpsmaterial Art. 29

e) Übungsdienst

Übungsdienst Art. 30

Übungsplan Art. 31

Übungsobjekt Art. 32

Entschuldigungen Art. 33

f) Schadendienst

Schadendienst Art. 34

Alarmierung Art. 35

Kommando Art. 36

g) Besoldung und Bussen

Besoldung Art. 37

Disziplinarbussen Art. 38

h) Rechtsmittel

Bussen Art. 39

Entschuldigungen Art. 40

i) Versicherung

Unfall und Krankheit Art. 41

III Schlussbestimmung

Inkraftsetzung Art. 42

I Allgemeines

Zuständigkeit Art. 1

Die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen obliegen der Gemeinde, soweit sie nicht in die Zuständigkeit kantonaler Organe fallen. Der Gemeindevorstand überträgt den Vollzug teilweise an die Feuerwehrkommission.

Subsidiäres Recht Art. 2

Soweit diese Verordnung keine Regelung enthält, gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den vorbeugenden Brandschutz (Brandschutzgesetz).

Gleichstellung von Mann und Frau Art. 3

Männer und Frauen sind gleichgestellt. Die in dieser Verordnung geschriebene männliche Form gilt für beide Geschlechter.

II Feuerwehrwesen

a) Feuerwehrpflicht

Grundsatz Art. 4

In der Regel sind Männer und Frauen, welche in der Gemeinde Wohnsitz haben, feuerwehrpflichtig.

Von in ungetrennter Ehe lebenden Einwohnern ist nur der eine Ehepartner feuerwehrpflichtig. In diesem Fall richtet sich die Dauer der Feuerwehrpflicht nach dem Alter des Hauptverdieners.

Der gleiche Grundsatz gilt für Ausländer mit Niederlassungs- und Jahresbewilligung.

Dauer Art. 5

Die Feuerwehrpflicht beginnt vom Anfang des Jahres, in dem das 21. Altersjahr, bis zum Ende des Jahres, in dem das 47. Altersjahr vollendet wird. Bei Bedarf kann die Feuerwehrkommission das Austrittsalter bis zum 50. Altersjahr erhöhen und das Eintrittsalter bis zum 19. Altersjahr senken.

Dienststart Art. 6

Die Feuerwehrpflicht wird erfüllt durch:

- a) Aktiven Feuerwehrdienst in der Gemeinde
- b) Ersatzabgabe

Die Feuerwehrkommission bestimmt, wer dienst- und wer ersatzpflichtig ist. Sie berücksichtigt dabei berufliche und persönliche Verhältnisse. Es besteht kein Anspruch auf eine Einteilung in die Feuerwehr. Gegen die Dienstzuteilung kann innert 10 Tagen beim Gemeindevorstand schriftlich Einsprache erhoben werden.

Wer voll arbeitsfähig ist, gilt in der Regel als für den aktiven Feuerwehrdienst tauglich. Militärdienst- und Zivilschutzuntauglichkeit entbindet nicht vom aktiven Feuerwehrdienst.

Die Feuerwehrkommission legt den Sollbestand der Feuerwehr fest und bestimmt über Einteilung und Zuteilung zum aktiven Dienst. Der empfohlene Sollbestand der GVG (Gebäudeversicherung Graubünden) ist zu berücksichtigen.

Vom aktiven Feuerwehrdienst sind insbesondere befreit:

- Mitglieder des Gemeindevorstandes
- Staatsanwälte und Untersuchungsrichter
- Bezirksgerichts- und Kreispräsidenten
- Pfarrer der Landeskirchen
- Berufstätige Ärzte
- Angehörige der Polizei
- Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher Behinderung
- Alleinerziehender Elternteil von vorschul- oder schulpflichtigen Kindern
- werdende Mütter
- Personen, die einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr angehören
- Personen, die eine militärische Aus- und Weiterbildung absolvieren

Die Feuerwehrkommission kann weitere Personen oder Personengruppen vom aktiven Feuerwehrdienst befreien.

Über Gesuche um Befreiung vom aktiven Dienst und Versetzung zu den Ersatzpflichtigen, die bis am 31. Dezember der Gemeindeverwaltung zuhanded der Feuerwehrkommission einzureichen sind, entscheidet Letztere. Sie kann solche Gesuche bei genügendem Mannschaftsbestand berücksichtigen.

b) Pflichtersatz

Feuerwehrpflichtige, die weder in der Gemeinde noch in einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiven Feuerwehrdienst leisten, haben eine jährliche Ersatzabgabe zu entrichten. Bei unterjähriger Wohnsitznahme oder unterjährigem Wegzug wird die Ersatzabgabe pro rata erhoben.

Angehörige der Feuerwehr welche in einem Jahr nicht mindestens 5 ordentliche Übungen absolvieren, haben nebst den bereits bezahlten Bussen ebenfalls die Ersatzabgabe zu entrichten. Sie können zu den Ersatzpflichtigen umgeteilt werden. Diese Bestimmung gilt nicht für Zusatzübungen.

Der Gemeindevorstand legt jährlich den Pauschalbetrag der Ersatzabgabe fest. Er hat diesen Ersatzabgabebetrag jeweils Ende Jahr für das kommende Jahr öffentlich zu publizieren.

Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind insbesondere befreit:

- Mitglieder des Gemeindevorstandes
- Staatsanwälte und Untersuchungsrichter
- Bezirksgerichts- und Kreispräsidenten
- Pfarrer der Landeskirchen
- Berufstätige Ärzte
- Angehörige der Polizei
- Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher Behinderung
- Alleinerziehender Elternteil von vorschul- oder schulpflichtigen Kindern
- Werdende Mütter
- Personen, die einer kantonale anerkannten Betriebsfeuerwehr angehören
- Personen, die eine militärische Aus- und Weiterbildung absolvieren

Der Gemeindevorstand kann weitere Personen oder Personengruppen vom Pflichtersatz ganz oder teilweise befreien.

Verwendung der Ersatzabgabe

Art. 13

Die Ersatzabgabe ist zweckgebunden für Aufgaben der Feuerwehr zu verwenden.

c) Organisation

Gemeindevorstand

Art. 14

Der Gemeindevorstand übt die Oberaufsicht über die Feuerwehr aus. Er wählt:

- Die Feuerwehrkommission
- Den Kommandanten und den Vizekommandanten (wählbar sind nur Offiziere, die den Kommandantenkurs bestanden haben)
- Die Offiziere

Feuerwehrkommission, Wahl und Zusammensetzung

Art. 15

Die Feuerwehrkommission wird vom Gemeindevorstand gewählt. Die Feuerwehrkommission konstituiert sich selbst. Ihr gehören an:

- Fachvorsteher aus dem Gemeindevorstand
- Kommandant
- Vizekommandant
- Materialwart
- Fourier

Aufgaben und Zuständigkeiten der Feuerwehrkommission

Art. 16

Der Feuerwehrkommission obliegt insbesondere:

1. Festlegung des Sollbestandes gemäss Vorgabe GVG
2. Wahl der Gruppenführer
3. Vorschläge zuhanden des Gemeindevorstandes für die Wahl des Kommandanten, des Vizekommandanten und der Offiziere
4. Vorschläge für die Wahl der Feuerwehrkommission
5. Versetzung und Entlassung ungeeigneter Feuerwehrleute
6. Vorbereitung des Budgets zuhanden des Gemeindevorstandes
7. Dringliche Anschaffungen und Reparaturen ausserhalb des Budgets bis CHF 3'000.— pro Jahr

8. Disziplinarbussen gemäss Art. 38 bis CHF 500.—
9. Behandlung von Einsprachen gegen Entscheide des Feuerwehrkommandanten
10. Behandlung von Ansprüchen für Auslagen aus Einsätzen infolge vorsätzlicher, grobfahrlässiger sowie rechtswidriger Handlungen
11. Überwachung der Dienst- und Einsatzbereitschaft der Feuerwehr
12. Delegationen an Feuerwehrkurse und –anlässe
13. Befreiung vom aktiven Dienst gemäss Art. 9
14. Genehmigung des vom Feuerwehrkommandanten aufzustellenden Jahresübungsplanes
15. Vorbereitung und Antragstellung für den Erlass und die Änderung des Feuerwehrreglementes

Gliederung der Feuerwehr

Art. 17

Die Feuerwehr gliedert sich in Stab und Ausbildungsgruppen. Diese werden je nach Bedarf gebildet und eingeteilt.

Feuerwehrstab

Art. 18

Dem Feuerwehrstab gehören an: Kommandant, Vizekommandant, Offiziere, Materialwart und Fourier.

Feuerwehrkommandant

Art. 19

Dem Kommandanten obliegen:

1. Organisation und Leitung des Einsatz-, Instruktions- sowie des Pikettdienstes
2. Oberaufsicht über Personal und Material
3. Laufende Orientierung der Feuerwehrkommission über das Feuerwehrwesen
4. Erstellen des Jahresübungsplanes und Arbeitsprogrammes gemäss Schwerpunkten GVG
5. Vertretung der Feuerwehr nach aussen
6. Berichterstattung bei Schadenfällen an den Gemeindevorstand und das kantonale Amt
7. Einsitznahme im Gemeindeführungsstab

Vizekommandant / Offiziere

Art. 20

Der Vizekommandant bzw. die Offiziere übernehmen bei Verhinderung ihrer Vorgesetzten deren Rechte und Pflichten (gegenseitige Stellvertretung).

Gruppenführer

Art. 21

Den Gruppenführern obliegen:

1. Führung und Ausbildung ihrer Gruppen
2. Inspektion des Materials ihrer Gruppen nach jeder Übung und jedem Schadenfall und Meldung von Mängeln an den Materialverwalter
3. Kontrolle über die Funktionsfähigkeit des Materials und der Mannschaftsausrüstung

Materialwart

Art. 22

Der Materialwart hat folgende Aufgaben:

1. Kontrolle über die Materialein- und -ausgänge
2. Instandhaltung des Feuerwehrmaterials
3. Erstellen einer jährlichen Inventur
4. Kontrolle über Reparaturarbeiten

Der Fourier hat folgende Aufgaben:

1. Führung der Mannschaftskontrolle
2. Präsenzkontrolle über Übungs- und Schadendienst
3. Auszahlung des Soldes
4. Administrative Aufgaben (Erledigung von Einsprachen, Befreiungsgesuchen etc.)
5. Ausfertigung der Bussen
6. Meldung von Krankheiten und Unfällen an die Hilfskasse des Schweiz. Feuerwehrverbandes
7. Protokollführung der Feuerwehrkommissionssitzungen

Gemeindepersonal

Art. 24

Der Werkmeister, im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter, hat sich bei Schadenfällen vor Ort beim Kommandanten zu melden.

Sie melden Änderungen und Einschränkungen der Wasserversorgung laufend dem Kommandanten.

d) Allgemeine Vorschriften

Dienstvorschriften

Art. 25

Über das Verhalten in der Feuerwehr gelten folgende Dienstvorschriften:

1. Obligatorischer Besuch der Übungen und Kurse
2. Obligatorische Dienstleistung bei Alarm
3. Diszipliniertes Verhalten
4. Pünktliches Erscheinen an Übungen und möglichst rasches Eintreffen bei Schadenfällen
5. Sofortige und genaue Ausführung der Befehle und Anordnungen der Vorgesetzten
6. Schonende Behandlung von Feuerwehrmaterial und Eigentum Dritter

Verbote

Art. 26

Verboten ist:

1. Entfernen von Gegenständen
2. Verlassen angewiesener Posten, ausser im äussersten Notfall
3. Rauchen und Alkoholgenuß während des Dienstes
4. Tragen der Uniform ohne Aufgebot oder Bewilligung des Kommandanten

Disziplarmassnahmen

Art. 27

Den Gruppenführern steht das Recht zu, Feuerwehrleute, die sich an Übungs- oder Schadenplätzen ungebührlich verhalten, unter sofortiger Verzeigung beim Kommandanten von dort wegzuweisen.

Persönliche Ausrüstung

Art. 28

Jede Person ist für die gefasste Ausrüstung und deren Pflege persönlich haftbar. Bei Wegzug aus der Gemeinde oder Entlassung aus der aktiven Dienstpflicht ist die Ausrüstung in gutem Zustand und sauber gereinigt dem Materialverwalter abzugeben. Ausserhalb des Feuerwehrdienstes verloren gegangene Ausrüstungsgegenstände sind zu vergüten.

Das Material wird nach Anordnung des Kommandanten zweckmässig untergebracht und gewartet.

e) Übungsdienst

Übungsdienst

Art. 30

Der Übungsdienst erfolgt nach den jeweils geltenden Weisungen der GVG. Der Kommandant kann nach Bedarf weitere Übungen anordnen.

Übungsplan

Art. 31

Jede, aktiven Dienst leistende Person erhält zu Beginn des Feuerwehrjahres einen Übungsplan. Derselbe gilt als Aufgebot. Verschiebungen werden im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde mitgeteilt.

Übungsobjekt

Art. 32

Die Hausbewohner bzw. –eigentümer sind verpflichtet, in oder an ihren Objekten Übungen abhalten zu lassen und der Feuerwehr Zutritt bis um 22.00 Uhr zu gewähren.

Übungsobjekte oder deren Bestandteile sind unter bestmöglicher Schonung zu benutzen. Eigentümer und Bewohner werden daher rechtzeitig informiert.

Entschuldigungen

Art. 33

Entschuldigungen für nicht besuchte Übungen oder Einsätze sind innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Fourier anzubringen, bei Ortsabwesenheit innert 10 nach der Rückkehr. Über die Entschuldigungen entscheidet die Feuerwehrkommission. Als Entschuldigungen gelten:

- Krankheit oder Unfall
- Schwere Krankheit, Unfall oder Todesfall in der Familie
- Militär- oder Zivildienst
- Begründete Aufenthalte ausserhalb der Gemeinde (wer unmittelbar vor einer Übung die Ortschaft verlässt, wird nur in dringenden Fällen entschuldigt)
- Über weitere triftige Gründe entscheidet die Feuerwehrkommission

Abgehaltene Übungen und Einsätze, welche nicht auf dem Übungsplan verzeichnet sind (z.B. Alarmübungen) werden nachträglich im öffentlichen Publikationsorgan (Pöschli) publiziert.

f) Schadendienst

Schadendienst

Art. 34

Bei Schadendienst im Dorf ist an die zugewiesenen Orte einzurücken.

Alarmierung

Art. 35

Die Alarmierung erfolgt durch stillen Alarm über Festnetz, Mobile oder Pager.

Auf dem Schadenplatz führt der Feuerwehrkommandant, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter das Kommando. Ist auch der Stellvertreter verhindert, so führt der zuerst auf dem Schadenplatz eintreffende Gradhöchste das Kommando. Er ist befugt, von aussen Hilfe anzufordern.

g) Besoldung und Bussen

Besoldung

Art. 37

Die Besoldung der Feuerwehr im Übungs- und Schadendienst erfolgt nach gemeinderätlichem Reglement über die Besoldung und Bussen der Feuerwehr.

Disziplinarbussen

Art. 38

Die Feuerwehrkommission kann mit Busse bis CHF 500.00 bestrafen:

1. Wer ein Aufgebot nicht befolgt
2. Wer sein persönliches Feuerwehrmaterial nicht oder in unordentlichem Zustand zurückgibt
3. Bei Missachtung der Verbote gemäss Art. 26

h) Rechtsmittel

Bussen

Art. 39

Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission nach Art. 38 kann innert 10 Tagen beim Gemeindevorstand schriftlich Beschwerde eingereicht werden.

Entschuldigungen

Art. 40

Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission über Entschuldigungen gemäss Art. 33 kann innert 10 Tagen beim Gemeindevorstand schriftlich Einsprache erhoben werden.

i) Versicherung

Unfall und Krankheit

Art. 41

Die Gemeinde sorgt dafür, dass die in ihrer Feuerwehr Dienst leistenden Personen gegen die finanziellen Folgen von Unfällen in Krankheiten im Zusammenhang mit Feuerwehrdiensten im üblichen Umfang versichert sind und über die notwendigen Informationen verfügen.

Jeder im Feuerwehrdienst erlittene Unfall ist sofort dem Kommandanten und dem Fourier zu melden. Durch den Feuerwehrdienst verursachte Krankheiten sind innert 10 Tagen zu melden. Andernfalls erlischt jeglicher Anspruch an die Hilfskasse.

III Schlussbestimmung

Inkraftsetzung

Art. 42

Nach Annahme der Verordnung durch die Gemeindeversammlung und Genehmigung durch die Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons Graubünden (GVG) tritt diese Verordnung auf den 1. Januar 2011 in Kraft und ersetzt diejenige vom Januar 1996.

Von der Gemeindeversammlung angenommen am 30. September 2010.

Die Teilrevision der Feuerwehrverordnung – angenommen durch die Gemeindeversammlungen vom 26. September und vom 15. Dezember 2017 – tritt nach Genehmigung durch die Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons Graubünden (GVG) rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Der Gemeindepräsident:


Mario Kunz

Der Gemeindeganzlist


Gianin Müller

Von der Gebäudeversicherung Graubünden mit Verfügung vom 08.02.2018 genehmigt.

Chur, 08.02.2018

**Gebäudeversicherung
Graubünden**

Der Direktor


Markus Feltscher

Der Feuerwehrinspektor


Hansueli Roth